

Besondere Wohngebäude-Versicherungsbedingungen

Wohngebäude Komfort - 05/2021

Erweiterung zur Gefahr Feuer	§ 1	Überspannungsschäden durch Blitz
	§ 2	Einschluss Nutzwärmeschäden
	§ 3	Feuer-Rohbauversicherung
	§ 4	Fahrzeuganprall
	§ 5	Sengschäden
	§ 6	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 7	Wiederherstellung von Außenanlagen (nach versichertem Feuerschaden)
Erweiterung zur Gefahr Leitungswasser	§ 8	Sonstige Bruchschäden an Armaturen
	§ 9	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
	§ 10	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
Versicherte Sachen	§ 11	Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten u. Neubau von Nebengebäuden
	§ 12	Bruch an Gasleitungen
Versicherte Kosten	§ 13	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
	§ 14	Wasser- und Gasverlust
	§ 15	Mehrkosten infolge behördl. Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
	§ 16	Sachverständigenkosten
	§ 17	Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 18	Kosten für die Dekontamination von Erdreich
	§ 19	Hotelkosten
	§ 20	Datenrettungskosten
Sonstiges	§ 21	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
	§ 22	Graffitischäden
	§ 23	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
	§ 24	Mietausfall für Wohnräume
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 25	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
	§ 26	Künftige Bedingungsverbesserungen

§ 1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VGB 2008).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 2 Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

§ 3 Feuer-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum.
2. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2008.

§ 4 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
3. Nicht versichert sind Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 5 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 6 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VGB 2008 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert.
2. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

§ 7 Wiederherstellung von Außenanlagen (nach versichertem Feuerschaden)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines versicherten Feuerschadens zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 8 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 9 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert, wenn daraus ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 10 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 11 Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten

1. Soweit für Um- oder Ausbauten versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit Versicherungsschutz im Rahmen der Position Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten. Der Bau von Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück steht dem Um- oder Ausbau versicherter Gebäude gleich.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 12 Bruch an Gasleitungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude).
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 13 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Auf landwirtschaftlichen Hofstellen gelten ausschließlich Bäume in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 14 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 dieser Besonderen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen, Wohngebäude Komfort 05/21 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 15 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

§ 16 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 17 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 18 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Auflagen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren u.
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist und
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, u. zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 25 % der Entschädigungsleistung.

§ 19 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen u. nachgewiesenen Kosten für das Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringungen, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Entschädigung ist pro Tag auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung)

§ 20 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- aa) Daten u. Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme u. Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorbehält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 21 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer an Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, das ein unbefugter Dritter
 - a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b. versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 22 Graffiti Schäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB 2008 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall u. Versicherungsjahr auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 23 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 5 VGB 2008 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 24 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum ersetzt. Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Ferienhäuser.

§ 25 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008 und Besondere Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 26 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.